

Martin Peteranderl
Vera Schwamborn
Georgenstraße 116
80798 München

Peteranderl/Schwamborn, Georgenstr. 116, 80798 München

An den
Bayerischen Verfassungsgerichtshof
Prielmayerstraße 5
80335 München

München 20. Juli 2013

Popularklage

von

Martin Peteranderl und Vera Schwamborn, Georgenstr.116, 80798 München

wegen Verfassungswidrigkeit von § 25, Absatz 2, 3 und 4 sowie § 37, Absatz 2 und 3 der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (Grundschulordnung – GrSO): Verstoß gegen Art. 118 BV (Grundrecht der Gleichheit), Verstoß gegen Art 100 BV (Menschenwürde) in Verbindung mit Art 101 BV (Handlungsfreiheit), sowie Verstoß gegen Art 125, Abs.1, Art 128, Abs.1, Art 130, Abs. 1, Art 131, Abs. 1 und Art 132, 2. Hs BV.

Wir, Martin Peteranderl und Vera Schwamborn, erheben Popularklage und beantragen zu erkennen:

§ 25, Absatz 2, 3 und 4 sowie § 37, Absatz 2 und 3 der Schulordnung für die Grundschulen in Bayern (GrSO) vom 11.September 2008 (GVBI S. 684), zuletzt geändert durch § 70 der Verordnung vom 4. März 2013 (GVBI S. 116)*, sind verfassungswidrig.

* Die GrSO heißt bis zum 31.7.2013 „Schulordnung für die Grundschulen und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern“ (VSO). Gemäß Verordnung vom 4.3.2013 ergeben sich mit Wirkung zum 1.8.2013 inhaltsneutrale Umstellungen; inhaltsgleich wird aus § 29 VSO dann § 25 GrSO und aus § 43 VSO wird § 37 GrSO.

A Begründung der Verfassungswidrigkeit

§ 25, Absatz 2, 3 und 4 GrSO regeln die Übertrittsvoraussetzungen von der Grundschule in die weiterführenden Schulen. „Das Übertrittszeugnis stellt fest, für welche Schulart die Schülerin oder der Schüler geeignet ist“ (Absatz 2, Satz 2). Hierbei ist ausschließlich „die Gesamtdurchschnittsnote aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht“ (Absatz 3) wie folgt relevant: „Die Eignung für den Bildungsweg des Gymnasiums liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,33 beträgt. Die Eignung für den Bildungsweg der Realschule liegt vor, wenn die Gesamtdurchschnittsnote mindestens 2,66 beträgt.“ (Absatz 4, Satz 2 und 3)

Die für diese Noten grundlegenden Leistungsnachweise sind in § 37 GrSO geregelt: „Schriftliche Leistungsnachweise werden durch Probearbeiten erbracht. Sie müssen sich aus dem unmittelbaren Unterrichtsablauf ergeben und in der Jahrgangsstufe 4 angekündigt werden. [...] Der Termin einer angekündigten Probearbeit muss spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden.“ (Absatz 2, Satz 2 und 3) und: „In der Jahrgangsstufe 4 soll bis zum Erhalt des Übertrittszeugnisses in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht eine angemessene Zahl von Probearbeiten abgehalten werden; als Richtwerte gelten im Fach Deutsch zwölf, im Fach Mathematik und im Fach Heimat- und Sachunterricht je Fach fünf bewertete Probearbeiten.“ (Absatz 3, Satz 3)

Der Verordnungsgeber hat mit der 2008 gefassten Neuregelung in § 37 GrSO entscheidende Änderungen des zuvor in § 17, Absatz 2, der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO) in der Fassung vom 23. Juli 1998 (GVBI S. 516, ber. S. 917 KWMBI I S. 586 - zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. September 2005, GVBI S. 479) geregelten Erfassens der Leistungsnachweise vorgenommen.

In dieser alten Volksschulordnung hieß es in § 17, Absatz 2: „Schriftliche Leistungsnachweise werden durch Probearbeiten erbracht. In der Grundschule müssen sie sich aus dem unmittelbaren Unterrichtsablauf ergeben und dürfen **nicht** angekündigt werden.“ Weder eine Ankündigung der Proben noch Angaben über eine bestimmte Anzahl von Proben waren also bis zur Neufassung 2008 gesetzlich vorgegeben.

Was prinzipiell gleich geblieben ist, ist die in der o.g. alten VSO in § 5, Absatz 3, Punkt 2a)

und Absatz 4, Satz 1, geregelte Eignungsfeststellung über den Gesamtnotendurchschnitt aus Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht (2,33 bzw. 2,66), die in leicht modifizierter Form in § 25, Absatz 3 und 4 GrSO wieder aufgenommen ist.

Durch § 25, Absatz 2, 3 und 4 sowie § 37, Absatz 2 und 3 der GrSO werden das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und körperliche Unversehrtheit, die in der Bayerischen Verfassung durch die beiden Art. 100 und 101 garantiert sind, ebenso wie das in Art 118 BV verbrieft Grundrecht auf Gleichheit verletzt. Hinzu kommen Verletzungen weiterer Artikel der Bayerischen Verfassung: Art 125, Abs.1, Art 128, Abs.1, Art 130, Abs. 1, Art 131, Abs. 1 und Art. 132, zweiter Halbsatz. Die Begründung wird in drei Schwerpunkten abgehandelt (I. Bildung und Kindesentwicklung, II. Ausbildung und Schulwahl, III. Verantwortung des Staates), wobei die jeweils verletzten Verfassungsvorschriften vorab zitiert werden.

I. Bildung und Kindesentwicklung – Art. 100 BV/101 BV, Art. 125 BV, Art. 131 BV

Artikel 100/101 Bayerische Verfassung– Persönlichkeitsentfaltung und Gesundheit

Der im Grundgesetz verbürgte Grundrechtsschutz auf freie Entfaltung der Persönlichkeit („Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit...“, GG2, Abs. 1) und auf Gesundheit und Unversehrtheit („Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“ GG2, Abs.2) findet in der Bayerischen Verfassung seine Entsprechung in Art. 100 BV in Verbindung mit Art. 101 BV.

Artikel 125 Bayerische Verfassung – Entwicklung der Kinder

Absatz 1 verbrieft den Anspruch der Kinder auf Persönlichkeitsentwicklung. Wörtlich heißt es dort: „Kinder [...] haben Anspruch auf Entwicklung zu selbstbestimmungsfähigen und verantwortungsfähigen Persönlichkeiten“.

Artikel 131 Bayerische Verfassung – Bildungsziele in der Schule

Absatz 1 fasst den Sinn und Zweck von Schulen zusammen. Wörtlich heißt es dort: „Die Schulen sollen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden.“

Seit der erstmaligen Umsetzung der Neuregelungen von 2008 im Schuljahr 2009/10 werden die Proben in den 4. Grundschulklassen angekündigt. Die Lehrer haben sich an die als Richtwert vorgegebene Anzahl von Probearbeiten zu halten.

Die laut GrSO angemessene Gesamtzahl liegt bei 22 Proben, die in der Zeit von Anfang Oktober (also etwa zwei Wochen nach Schuljahresbeginn) bis Mitte April (also etwa zwei Wochen vor Ausgabe der Übertrittszeugnisse am ersten Unterrichtstag im Monat Mai, § 25, Abs. 2, Satz 1 GrSO) gehalten werden müssen. Abzüglich der dazwischenliegenden sechs Wochen Ferien sowie abzüglich der vier Wochen „probenfreier“ Zeit (Vgl. § 37, Abs. 1, Satz 2 GrSO) sind das 22 Proben in 16 Wochen. Das ergibt im Schulalltag etwa ein bis zwei schriftliche Proben in jeder Woche allein in den drei Hauptfächern (zzgl. der je drei schriftlichen Proben in Musik und Religion), welche die neun- bis zehnjährigen Kinder zu absolvieren haben. Um die in der GrSO festgelegte Anzahl der Proben erreichen zu können, wird der im Lehrplan vorgegebene Stoff schnellstmöglich durchgenommen und in der Probe schriftlich abgefragt. Das gesamte Schuljahr ist durch diesen Probentakt strukturiert. Ist ein Kind am Tag einer angekündigten Probe krank, muss es - so die gängige Praxis insbesondere in den Fächern Mathematik und HSU - die Probe „nachschieben“, damit die Leistung entsprechend der in GrSO §37, Abs. 3 festgelegten angemessenen Anzahl von Proben zur Errechnung der Gesamtleistung hinzugezogen werden kann. Da dies im laufenden Unterricht schwierig zu realisieren ist, wird der Nachschreiber, weil es die räumlichen Gegebenheiten einer Grundschule meist nicht anders zulassen, auf den Gang oder in die Garderobe gesetzt, um seine Leistung nachträglich erbringen zu können.

Die in der Verfassung vorgeschriebene Aufgabe der Schulen, auch Herz und Charakter zu bilden, benötigt für ihre Umsetzung im Wesentlichen zwei Dinge: Zeit und pädagogische Begleitung. Die Ausrichtung des Unterrichts auf die Proben und die daraus resultierenden Noten, wie in § 25 und § 37 GrSO vorgegeben, führt ganz von selbst dazu, dass persönliche Verfasstheit und seelisches Befinden aber auch so wichtige Dinge wie die eigenen Talente zu entdecken oder eine verantwortungsfähige Persönlichkeit zu entwickeln, zu unwichtigen, da nicht leistungsbezogenen „Randerscheinungen“ werden. Waren die Pädagogen früher einmal der persönliche Garant dafür, dass die Bildung von Herz und Charakter in der Schule nicht zu kurz kommt, so müssen sie sich heute den von der GrSO vorgegebenen

Regelungen beugen, ihre pädagogische Eigenverantwortung ist beschnitten, ihr pädagogisches Urteil kaum von Bedeutung. Seit der Vorstellung der Neuregelung des Übertritts durch das Kultusministerium im März 2009 bis zum jetzigen Zeitpunkt werden die Lehrerinnen und Lehrer nicht müde, die immensen Nachteile der Regelung und die prekären Zustände in den 4. Klassen der Grundschulen öffentlich anzuklagen (siehe Anlage K.I.1, K.I.2, K.I.3, K.I.4, K.I.5).

Natürlich prägt Schule immer den Charakter der Kinder nolens volens: Die Schüler werden durch die jetzige Regelung zu Leistungslieferanten konditioniert, denen das Fragen nach dem Wie und Warum, das Kindern in diesem Alter so eigen ist, durch die korrekte Umsetzung der GrSO abhanden gekommen ist. Eine solche Art der Prägung läuft der Absicht der Verfassung, die in Art. 131 durch die „nicht nur...sondern auch“-Formulierung bewusst ein Mehr als nur Wissen und Können vermittelt sehen will, diametral entgegen.

Die Grundschulkinder besitzen kaum eine Möglichkeit, sich hierzu offiziell zu äußern. Zwar bezieht die seit einigen Jahren erfolgende, durch das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB München) abgehaltene und für alle bayerischen Schulen verpflichtende „Evaluation“ in einem Fragebogen auch einen kleinen Prozentsatz an Schülern (die von der jeweiligen Schulleitung ausgewählt werden) mit ein, doch die dort gestellten Fragen mit skalierten Antwortrastern, die in der Schule ausgefüllt werden müssen, geben den Schülern keinen Raum, ihrem Alter angemessen die eigene Meinung kundzutun. Da das Evaluationskonzept für alle bayerischen Schulen gleich gestaltet ist und all die zahlreichen Schultypen mit dem gleichen Raster (Qualitätstableau der externen Evaluation, siehe Anlage K.IV.1) geprüft werden, wird das für den Grundschulbereich so wichtige Thema des Übertritts ausgespart. Dass es zudem rein systemisch bedenklich ist, wenn der staatliche Verordnungsgeber sich mittels eines Staatsinstituts selbst kontrolliert, soll hier nur am Rande erwähnt werden.

Um sich den Druck, unter dem die Kinder in diesem letzten Grundschuljahr permanent stehen, im Detail vor Augen zu führen, muss zudem Folgendes bedacht werden: Jede einzelne Probenote während des gesamten Schuljahres wird zur mathematischen Errechnung der Übertrittsnote im jeweiligen Fach herangezogen. Mündliche Noten geben in der Praxis lediglich den Ausschlag, wenn ein rechnerisches Patt entsteht. Da die Notenschlüssel an den Grundschulen sehr eng gefasst sind (Beispiel siehe Anlage K.IV.2),

erhält man mit 80-85% korrekt gelöster Aufgaben oft bereits eine „Drei“. Und was „Drei“ in einer 4. Klasse bedeutet, wissen die jungen Schüler ganz genau: Wenn sie diese Note als Gesamtschnitt aus den drei Hauptfächern erhalten, haben sie es nicht „geschafft“ und müssen weiter die „Volksschule“, ehemals Hauptschule, jetzt Mittelschule besuchen. Diese neue Mittelschule steht immer noch unter derselben Sprengelpflicht und funktioniert nach demselben Klassenlehrerprinzip, so wie die alte Volks- bzw. Hauptschule, weshalb ihre Bezeichnung als „weiterführende“ Schule irreführend ist.

Dass Grundschulkind in einem Alter, in dem sich wesentliche Prozesse des Gehirns noch ausbilden und die Persönlichkeitsentfaltung erst langsam beginnt, unter diesem Leistungsdruck zwangsläufig gesundheitlichen Schaden nehmen, liegt auf der Hand. Die erst 2007 eröffnete Harlachinger Tagesklinik für 6-12-jährige Kinder hilft vermehrt Kindern, die dem Übertrittsdruck nicht mehr standhalten (siehe Anlage K.IV.3). Die Ende 2012 publizierte Studie des Kinderschutzbundes („Elefanten-Kindergesundheitsstudie“, Tabelle hieraus siehe Anlage K.IV.4) bestätigt nach Befragung von knapp 5000 Grundschulkindern im Alter zwischen 7 und 9 Jahren, dass der Stressfaktor No. 1 die Schule und der dort existierende Leistungsdruck ist (vgl. auch Zeitungsartikel Anlage K.IV.5). Erst Anfang dieses Jahres hat eine große Studie der Barmer Ersatzkasse ergeben, dass die Diagnoseraten für ADHS besonders hoch seien, „wenn Kinder von der Grundschule auf eine weiterführende Schule wechseln“ (siehe Anlage K.IV.6). Eine staatliche Untersuchung zur Korrelation von Schule und Kindergesundheit, insbesondere im Hinblick auf den Übertrittsdruck, liegt der Öffentlichkeit bisher nicht vor.

In den 4. Klassen der heutigen bayerischen Grundschulen dreht sich alles nurmehr um den Übertritt seit der Verordnungsgeber die Proben ankündigen lässt und die Anzahl der Proben in der genannten Höhe veranschlagt hat. Das in § 37 GrSO vorgegebene Prozedere (im Volksmund bereits als „Grundschulabitur“ bezeichnet), verstößt somit gegen Art 125 BV, Absatz 1, da es den Kindern ihren, nicht nur im Elternhaus sondern auch in der Schule bestehenden, Anspruch auf Entwicklung zu selbstbestimmungsfähigen und verantwortungsfähigen Persönlichkeiten nimmt. Zudem ist die in Art 131 BV, Abs. 1 geforderte Bildung von Herz und Charakter durch die genannte Verordnungsvorschrift in der Schule nicht mehr durchführbar. Nicht zuletzt wird durch die Reflexwirkung der Verordnung auch das Grundrecht auf Persönlichkeitsentfaltung und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 100/101 BV verletzt.

II. Ausbildung und Schulwahl – Art. 118 BV, Art 128 BV, Art 132 BV

Artikel 118 Bayerische Verfassung – Gleichheit

Absatz 1, Satz 1 verbrieft die Gleichheit aller Menschen, auch der Kinder. Wörtlich heißt es dort: „Vor dem Gesetz sind alle gleich.“ Im Bereich von Prüfungen, die zur Wahl einer bestimmten Schule berechtigen, wirkt der Gleichheitsgrundsatz in der Modalität der Chancengleichheit.

Artikel 128 Bayerische Verfassung – Ausbildung gemäß erkennbarer Fähigkeiten

Absatz 1 bestimmt, dass jeder Einzelne Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten entsprechende Ausbildung zu erhalten hat. Dieser Artikel der Bayerischen Verfassung garantiert eine herkunftsunabhängige Chancengleichheit im Bereich der Bildung. Wörtlich heißt es dort: „Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch darauf, eine seinen erkennbaren Fähigkeiten und seiner inneren Berufung entsprechende Ausbildung zu erhalten.“

Artikel 132 Bayerische Verfassung – Aufnahme eines Kindes in eine Schule

Der zweite Halbsatz legt explizit fest, dass die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule nicht ausschließlich aufgrund seiner Leistung erfolgen darf, und erst recht nicht aufgrund einer sozial besseren Stellung seiner Eltern. Wörtlich heißt es dort : „[...] für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlagen, seine Neigung, seine Leistung und seine innere Berufung maßgebend, nicht aber die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung der Eltern.“

Seit dem Schuljahr 2009/10 wissen die Kinder der 4. Klassen und ihre Eltern spätestens eine Woche vorher, welche Probe wann geschrieben wird. Zwar sollen sich die Probearbeiten in der Grundschule laut § 37, Abs. 2, Satz 2 GrSO „aus dem unmittelbaren“ Unterrichtsablauf ergeben, doch sind sie nun nicht mehr als kontinuierliche und unangekündigte Lernzielkontrolle für Kinder und Lehrer hilfreich, sondern bringen durch das geänderte Verfahren ganz neue außerschulische Vorbereitungsmöglichkeiten ins Spiel. Da sich in der gängigen Praxis Grundschulproben in regelmäßigen Abständen wiederholen oder aus Versatzstücken der Vorjahre zusammengestellt werden, praktizieren Eltern aus

wirtschaftlich und gesellschaftlich besser gestellten Kreisen sehr effiziente Wege zu einer parallel zum Unterricht verlaufenden Probenvorbereitung, um ihr Kind mit Sicherheit auf das Gymnasium bringen zu können. Vor diesem Hintergrund, der unten genauer erläutert wird, ist es verständlich, warum die vom Kultusministerium durchgeführte Befragungen der gut informierten Klassenelternsprecher der 4. Jahrgangsstufe kein allzuschlechtes Licht auf das seit 2009/10 umgesetzte Übertrittsverfahren wirft, können doch die Eltern, die Zugang zu den u.a. Materialien haben, aufgrund der vorab bekannten Probentermine ihr Kind passgenau vorbereiten. (Die online gestellten Ergebnisse dieser Befragung zeigen, dass sich eine über 90%ige Mehrheit der Klassenelternsprecher und auch 80% der Lehrkräfte einig sind, dass die Kalkulierbarkeit und gezielte Vorbereitungsmöglichkeit mit der geänderten Übertrittsregelung gegeben ist, siehe Anlage K.III.4).

Zu diesen neuartigen Vorbereitungsmaterialien, die mit klassischer Nachhilfe nichts mehr gemein haben, gehören kommerzielle Angebote wie die „Ultimativen Probenbücher“ (www.schulproben-bayern.de), die von zwei Münchner Müttern seit 2009/10 mit dem Untertitel „Du schaffst den Sprung“ herausgegeben werden (Vgl. Anlage K.II.2 und K.II.3), sowie das Internetportal www.catlux.de, das eine Mutter in Nürnberg als GmbH gegründet hat.

Bei den „Ultimativen Probenbüchern“ wurden originale Grundschulproben, die die eigenen oder befreundete Kinder geschrieben haben, gesammelt, mit wenigen Veränderungen nachgestellt, vervielfältigt und zunächst in kleiner Zahl in einer Schwabinger Buchbinderei gebunden. Schnell wurden diese Hefte so begehrt, dass sie wenig später in großer Auflage gedruckt und über den Buchhandel für 16 EUR pro Einzelheft verkauft wurden (mittlerweile in 13. bis 15. Auflage; diverse Auszüge aus diesen Probenbüchern siehe Anlage K.II.1). Etwas anders geht die Catlux-GmbH vor: Sie erwirbt an staatlichen Regelschulen bereits abgehaltene Original-Schulproben von Lehrern gegen Honorar (siehe Anlage K.II.6). Diese Proben können von Eltern nach Zahlung eines Jahresbeitrags von 60 EUR auf der Internetseite von Catlux abgerufen werden (siehe Anlage K.II.5).

Hinzu kommt, dass sich zahlreiche Mütter an den Grundschulen klassenübergreifend organisieren und einen Kopien-Pool von an der jeweiligen Schule bereits gehaltener Proben stets aktualisiert an befreundete Teile der Elternschaft weiterreichen (Teil eines existierenden Pools mit 134 Seiten, siehe Anlage K.II.8). Diese Pools, die „unter der Hand“

Verbreitung finden und zu denen nur eingeweihte Teile der Elternschaft Zugang haben, sind aufgrund ihrer dort enthaltenen Lehrerkorrekturen höchst aussagekräftig.

Da der prüfbare Grundschulstoff prinzipiell beschränkt ist, hat sich die Vorbereitung der Schüler mittels Probenpools und Probenbüchern im Hinblick auf einen erfolgreichen Übertritt als besonders zielführend erwiesen. Dies belegen die Kommentare der Eltern auf den oben genannten websites (siehe Anlage K.II.4 und K.II.7).

Allen diesen Formen der außerschulischen Proben-Vorbereitungen ist gemeinsam, dass sie

- auf entweder exakt gleichen oder fast gleichen Proben staatlicher Grundschulen basieren
- notentechnisch eine hohe Erfolgsquote aufweisen
- nicht allen Kindern gleichermaßen zur Verfügung stehen.

Diese erst seit dem Schuljahr 2009/10 populär gewordene Praxis ist mittlerweile Teil des Grundschulalltags in Bayern, allerdings zu einem hohen Preis, den alle Kinder zu bezahlen haben: sowohl die Kinder, die von ihren Eltern auf diese Weise vorbereitet werden können und dadurch den Blick für weiterreichende Kontexte oftmals verlieren, als auch diejenigen, die nicht von diesem Informationsvorsprung profitieren und bei schlechten Noten ihre eigene Leistungsfähigkeit in Frage stellen. Bei allen Kindern wird die Selbsteinschätzung der schulischen Leistung erheblich beeinträchtigt. Die Lehrkräfte sind davon in ihrer Schülereinschätzung ebenso betroffen, da die Probenerfolge nicht mehr das Ergebnis des schulischen Unterrichts widerspiegeln.

Durch die vom Verordnungsgeber eingeführte Ankündigung der Grundschulproben ist in den 4. Klassen eine nicht wieder rückgängig zu machende parallele Lernwelt entstanden, zu denen nicht alle Kinder Zutritt haben. In Bezug auf die für den Übertritt relevanten Proben ist somit keine Chancengleichheit gewährleistet, was in erheblichem Maße den von der Bayerischen Verfassung in Art 118, Abs.1 geforderten Gleichheitsgrundsatz verletzt.

Im Zusammenhang damit ist der oben bereits genannte Notenschlüssel (siehe Anlage K.IV.2) von besonderer Bedeutung. Diese für den Lehrkörper einer Schule verbindliche Vorgabe, für wieviele Punkte man welche Note vergeben darf, ist nicht für alle bayerischen

Grundschulen einheitlich geregelt. Hiefür gibt es bewusst keine Gesetzesvorschrift, um einen vermeintlichen Spielraum für die pädagogische Verantwortung der Lehrer zuzulassen. In der Praxis entscheidet die Schulleitung darüber, wie dieser Schlüssel konkret gestaltet wird. So kann es passieren, dass Schüler an unterschiedlichen Schulen beim Erreichen derselben Punkterelation (erreichte Punkte ./ Gesamtanzahl) in einer ganz ähnlichen Probe noch eine Zwei erhalten oder aber schon eine Drei. Diese Unterschiede können ggf. für den Zugang zu einer bestimmten Schulart entscheidend sein, was im Hinblick auf die Chancengleichheit ebenfalls bedenklich ist.

Die gesamte Situation stellt die Grundschullehrerinnen und -lehrer vor eine gleichsam unlösbare Aufgabe: Zwar sollen sie Proben immer neuen Inhalts erstellen, die sich aus dem durch den Lehrplan eng vorgegebenen „unmittelbaren Unterrichtsverlauf“ (GrSO § 37, 2) zu ergeben haben, sowie die Schüler aus pädagogischer Eigenverantwortung unter Wahrung der Gleichbehandlung (Vgl. BayEUG § 52) beurteilen. Doch ist ihnen dies unter den genannten Umständen kaum möglich. Um sowohl der geforderten Gleichbehandlung in gewisser Weise nachkommen zu können als auch dem Probenverfahren gemäß § 37, 2 und 3 GrSO Genüge zu tun, sind die Lehrerinnen und Lehrer im eigenen Unterricht zu einer Art „teaching-to-the-test“ genötigt: Da die Proben eine Woche vorher anzukündigen sind, organisieren sich viele 4.-Klasse-Lehrer so, dass sie identische Proben an demselben Tag schreiben, damit aufgrund von Zeitpunkt und/oder Inhalt der Probe kein Schüler einer Parallelklasse einen Vorteil haben kann (und sich dann Eltern ggf. beschweren könnten). Außerdem werden die Korrekturen häufig untereinander abgesprochen, damit auch alles „gleich“ bewertet wird. Dies kann im Vorfeld einer Probe dazu führen, dass eine „schnelle“ Klasse in einer thematischen Warteschleife steht, während eine andere übereilt ein Thema abschließen muss. Bei der nachfolgenden Korrektur kann es sogar dazu kommen, dass die Herausgabe der Probe verzögert wird, bis sich alle Parallelklassenlehrer abgesprochen haben. Die in § 37 GrSO geforderte Korrelation von Proben und unmittelbarem Unterrichtsverlauf bei gleichzeitiger Ankündigungspflicht und engsten Lehrplanvorgaben ist schon in der Anlage ein Widerspruch in sich und lässt in der Praxis keinerlei Spielraum für die gesetzlich vorgeschriebene pädagogische Eigenverantwortung der Lehrkräfte.

In dieser völlig durch die Begleiterscheinungen des neu geregelten Übertrittsverfahrens beeinträchtigten Situation ist es den Lehrerinnen und Lehrern kaum mehr möglich, eine pädagogisch sinnvolle Einschätzung zu den Fähigkeiten oder gar der Berufung eines Kindes

abzugeben. Somit ist die in Artikel 128 festgeschriebene Grundlage für eine Ausbildung - die „erkennbaren Fähigkeiten“ eines bayerischen Kindes - nicht mehr eindeutig ermittelbar, womit § 37, 2 GrSO durch seine Reflexwirkung gegen Artikel 128 BV verstößt.

Darüber hinaus ist § 25, Absatz 4 im direkten Wortlaut verfassungswidrig. Selbst wenn die Gesamtdurchschnittsnote auf einem dem Gleichheitsgrundsatz entsprechenden, verfahrensgerechten Wege ermittelt werden könnte, so darf die Leistung laut Verfassung nicht das einzige Kriterium für die Aufnahme in eine Schule sein. Wenn, wie in Art 132 BV, 2.Hs, festgelegt, „für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule [...] seine Anlagen, seine Neigung, seine Leistung und seine innere Berufung maßgebend“ sein sollen, dann kann der Verordnungsgeber diese vielfältigen Bereiche der Eignung eines Kindes nicht durch einen Teilbereich, nämlich den der Leistung, abbilden und die drei anderen geforderten Bereiche außer Acht lassen. Hinzu kommt, dass sogar der Teilbereich Leistung selbst nur durch einen spezifischen Teil von Leistung ermittelt wird, nämlich allein aus der Durchschnittsnote von Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht (HSU).

Auch wenn das Kultusministerium betont, dass das Übertrittszeugnis vielfältigen Eignungsbereichen der Kinder Rechnung trage, da es auch das Sozial- sowie das Lern- und Arbeitsverhalten bewerte (siehe Anlage K.III.3), so ist Fakt und Gesetzesregelung (GrSO §25, 4), dass allein die drei Noten der sogenannten Hauptfächer den Übertrittschnitt ergeben und die weitere Schullaufbahn bestimmen (Übertrittszeugnis 2013, siehe Anlage K.IV.7). Wollte man die tatsächliche Leistung, also die Gesamtleistung, der Kinder in der Schule berücksichtigen, so müsste man konsequenterweise alle benoteten Bereiche des Zeugnisses in die Ermittlung der Gesamtdurchschnittsnote mit einbeziehen: Sozialverhalten, Lern- und Arbeitsverhalten, Religionslehre, Werken, Kunst, Musik, Sport sowie Deutsch, Mathematik und HSU.

Doch selbst wenn man dies täte, wäre wieder nur der Teilbereich Leistung der in Art. 132 BV geforderten Bedingungen für die Aufnahme in eine Schule erfasst: Anlagen, Neigung und innere Berufung müssen jedoch gleichermaßen berücksichtigt werden. Diese durch Art. 132 BV vorgegebenen Kriterien können jedoch nicht durch ein Notensystem abgebildet werden.

Die 2008 gesetzlich eingeführten Neuregelungen in § 37 GrSO, Absatz 2 und 3 haben eine

Probenvorbereitungs-Praxis generiert, mit Hilfe derer Eltern aus besser gestellten Kreisen ihren Kindern erhebliche Vorteile verschaffen können, womit diese Verordnung durch ihre Reflexwirkung gegen den Gleichheitsgrundsatz gemäß Art 118 BV verstößt. Da GrSO §25, Abs. 2, 3 und 4 die Eignung eines Kindes für eine bestimmte Schule dergestalt festlegen, dass von den vier in Art.132 BV geforderten Kriterien nur die Leistung (und diese auch nur in drei Fächern) berücksichtigt wird und die anderen drei Bereiche (Anlagen, Neigung und innere Berufung) unberücksichtigt gelassen werden, verstoßen diese Absätze gegen Art 132 BV, 2. Hs. sowie Art 128 BV, Absatz 1.

III. Verantwortung des Staates – Art. 130 BV

Artikel 130 Bayerische Verfassung – Staatsaufsicht über Schul- und Bildungswesen

Absatz 1 legt fest, dass nicht nur das Schulwesen, sondern auch das Bildungswesen allgemein und zwar umfassend unter Staatsaufsicht steht. Dieser Artikel der Bayerischen Verfassung weist dem Staat eine große Verantwortung zu, die in seiner Obhut befindlichen Schulkinder vor Schäden zu bewahren und ihnen Chancengleichheit zu gewähren. Wörtlich heißt es dort: „Das gesamte Schul- und Bildungswesen steht unter der Aufsicht des Staates, er kann daran die Gemeinden beteiligen.“

Seit Inkrafttreten der vom Kultusministerium als „kind- und begabungsgerechte Weiterentwicklung des Übertrittsverfahrens“ apostrophierten neuen Übertrittsregelung, haben sich die in Punkt I. und II. geschilderten Veränderungen ergeben. Trotz verschiedener Hinweise und Nachfragen weigert sich das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus jedoch, die Auswirkungen der von ihm als Verordnungsgeber veranlassten Gesetzesänderung zu hinterfragen und die ihm obliegende, von der Verfassung vorgegebene Aufsichtspflicht über das Schul- und Bildungswesen umfassend wahrzunehmen. Zu dieser Aufsichtspflicht gehören neben der Sicherstellung eines gerechten und praktikablen Leistungserhebungsverfahrens auch die Wahrung der in Art.132 BV genannten weiteren drei Kriterien für die Aufnahme in eine Schule (Anlagen, Neigung und innere Berufung). Bei alledem muss laut Art.132 BV in Zusammenhang mit 128, Abs. 1 BV ebenfalls darauf geachtet werden, dass keinesfalls die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung der

Eltern ausschlaggebend für den Besuch einer bestimmten Schule ist, um dem Gleichheitsgrundsatz Rechnung zu tragen.

Vor allem aus Art. 130 BV, Abs.1 (in Kombination mit Art 131, Abs.1) wird im Bereich der Schule ein dem elterlichen Recht auf Erziehung „gleichgeordneter, eigenständiger Erziehungsauftrag“ des Staates mit einem „entsprechend weiten Gestaltungsspielraum“ abgeleitet (Vgl. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 17.5.2006, Aktz: Vf.2-VII-05, Punkt V, 1a und b und die darin zitierte allgemeine Rechtsprechung). Doch in Art. 130, Abs.1 ist neben dem Aufsichtsrecht des Staates natürlich auch seine Pflicht festgeschrieben: die Pflicht, die Aufsicht über das Schul- und Bildungswesen zu übernehmen und die damit verbundenen verfassungsmäßigen Grundrechte der Kinder zu wahren. Umso erstaunlicher ist es, dass sich das Kultusministerium bei den Auswirkungen der Übertrittsregelung, die ein Eingreifen aufgrund der Aufsichtspflicht nötig machen würde, so unverhältnismäßig zurückhält.

Zwar bestätigt das Ministerium, dass „einseitiges Lernen und Üben mit einem Kompendium aus Probearbeiten“ nicht unterstützt werden kann (Anlage K.III.2), sieht sich aber außer Stande, „die Weitergabe von Grundschulproben und deren kommerzielle Nutzung zu verhindern bzw. einzuschränken“ (Anlage K.III.1). Aus § 37, Abs. 2 GrSO resultierend ist ein Handel/Austausch von Proben staatlicher Grundschulen mit dem Ziel sich auf angekündigte Proben vorzubereiten entstanden, der das Prüfungsverfahren des Verordnungsgebers unterläuft, und – wie bereits gezeigt – nicht allen Kindern zugänglich ist. Der Verordnungsgeber hat zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung keinerlei Vorsorge getroffen, das Kopieren und Weitergeben von gehaltenen Proben zumindest durch ein offizielles Verbot zu unterbinden; jetzt ist es für diese Maßnahme zu spät.

Das Schulamt, das mit der praktischen Ausübung der Schulaufsicht befasst und mit den Auswirkungen der o.g. Situation direkt konfrontiert ist, vertritt dabei folgende Auffassung: Für die Rechtsabteilung des Staatlichen Schulamtes in der Landeshauptstadt München ist ein Grund zur Annullierung einer Grundschulprobe dann gegeben, wenn dieselbe Probe oder eine solche mit starken Übereinstimmungen innerhalb weniger Jahre an einer Schule wiederholt wird. Eine solche Proben-Annullierung ist im April diesen Jahres an einer Münchner Grundschule tatsächlich vollzogen worden (siehe Anlage K.IV.8): Da das Schulamt bereits im Juli 2012 über den an der Schule kursierenden Eltern-Probenpool in

Kenntnis gesetzt worden war, hat es, nachdem es von einer erneuten Übereinstimmung mit einer Probe aus den Vorjahren (die betreffenden Proben aus den Jahren 2009/10 und 2012/13 siehe Anlage K.IV.9 a) und b)) umgehend informiert worden ist, diesen Schritt folgerichtig und folgenschwer unternommen. In letzter Konsequenz kann jetzt von jenen Eltern, denen ein Pool mit an der Schule bereits gehaltenen Proben vorliegt, eine Annullierung beantragt werden, sobald dieselbe oder eine sehr ähnliche Probe erneut geschrieben wird, was aufgrund der prinzipiell beschränkten Stoffabfragemöglichkeiten in der Grundschule zwangsläufig vorkommt.

Wenn nun aber jeder Probe a priori eine potentielle Annullierbarkeit anhaftet, die mehr oder weniger zufällig realisiert wird, ist es weder gerecht noch zumutbar, dass sich die Kinder ein ganzes Jahr lang einem prinzipiell anfechtbaren Prüfungsverfahren unter größtem Stress unterziehen müssen. Da mittlerweile weder die Lehrkräfte, noch die Schulleitung oder gar das Staatsministerium wissen, wie groß der zirkulierende Pool an bereits gehaltenen Grundschulproben in einer Schulklasse, an einer Schule bzw. in ganz Bayern ist, kann die Aufsicht gemäß §130 BV, Abs. 1 rein prinzipiell gar nicht mehr gewahrt werden.

Das Übertrittsverfahren ist somit von einer angemessenen oder gar gerechten, vom Staat kontrollierbaren Leistungserhebung weit entfernt. Vielmehr machen es die Neuregelungen der GrSO in § 37 und die dadurch entstandene Form der Probenvorbereitung dem Staat unmöglich, seiner von der Verfassung geforderten Aufsichtspflicht im Schul- und Bildungswesen nachkommen zu können und Chancengleichheit in Bezug auf das Übertrittsverfahren gewährleisten zu können. Die Vorgaben in § 37, Abs. 2 GrSO verstoßen damit durch ihre Reflexwirkung gegen Art. 130 BV, Abs. 1.

B Argumente des Kultusministeriums für die Übertrittsregelung

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wirbt auf seiner Internetseite für die in Bayern praktizierte Differenzierung in unterschiedliche Bildungsgänge nach Jahrgangsstufe 4. Es bezieht sich dabei sogar auf Art. 128 BV und dem dort „verankerten Anspruch jedes Einzelnen auf eine seinen erkennbaren Fähigkeiten angepasste [sic!] Ausbildung“. Die „kind- und begabungsgerechte Weiterentwicklung des Übertrittsverfahrens“ habe eine „Verbesserung der Talentausschöpfung und der Chancengerechtigkeit“ zum Ziel. Es wird

im Folgenden konstatiert, dass der Übertritt „in Bayern auf der Basis von unterschiedlichen Elementen“ erfolge, „die zusammen in eine ausgewogene Balance gebracht sind: Übertrittszeugnis mit Schullaufbahnpflicht, Möglichkeit zum Besuch des Probeunterrichts an der aufnehmenden Schulart und Elternwille.“ (Vgl. Anlage K.III.3)

In der Praxis sehen die oben genannten unterschiedlichen Elemente des Übertritts so aus:

Die Schullaufbahnpflicht erfolgt mechanisch aufgrund des Gesamtnotendurchschnitts aus den Fächern Deutsch, Mathematik und HSU im Rahmen der Rubrik „Zusammenfassende Beurteilung“: Es handelt sich um einen einzigen kurzen Satz, der besagt, auf welche Schule der Schüler gehen darf (Beispiel eines Übertrittszeugnisses, Anlage K.IV.7).

Der sogenannte Probeunterricht ist eine dreitägige, überwiegend schriftliche Prüfung allein in den Fächern Deutsch und Mathematik, bei der ein Großteil derjenigen Kinder, die sich dieser Anstrengung unterziehen, durchfällt: Nach den Auswertungen des ISB im aktuellen Bildungsbericht 2012 waren es im Jahr 2010 bayernweit nur 4,4 von 10 Kindern, die den Probeunterricht für das Gymnasium, und nur 2,3 Kinder von 10, die den Probeunterricht für die Realschule bestanden haben. Diese Probeunterrichtsbesther machen jedoch nur einen verschwindend geringen Anteil an den Gesamtübertritten aus: 2,3% bei den Gymnasiumsübertritten und 5,2% bei den Übertritten an die Realschule. (siehe Anlage K.IV.10). In München kommt erschwerend hinzu, dass jene Kinder, die den Probeunterricht an einem Gymnasium versuchen und nicht bestehen, nurmehr einen der Restplätze an einer Realschule im gesamten Stadtgebiet vom jeweiligen Ministerialbeauftragten zugewiesen bekommen. Dies ist ein Grund dafür, dass viele Kinder diesen Versuch nicht unternehmen, sondern sich bei einem Schnitt von 2,66 direkt an einer Realschule ihrer Wahl einschreiben.

Was nun den „Elternwillen“ angeht, so ist dieser allein für jene Kinder wirksam, die den Probeunterricht nicht bestanden, jedoch eine „4“ (und nicht schlechter) in beiden Fächern erzielt haben. Nur an dieser marginalen Stelle dürfen die Eltern entscheiden, ob sie ihr Kind an ein Gymnasium oder eine Realschule schicken wollen. Der Anteil dieser durch den vermeintlichen „Elternwillen“ an die weiterführende Schule eingeschriebenen Kinder macht bei den Gymnasien 0,9% und bei den Realschulen 3,9% aus (siehe Anlage K.IV.10).

Trotz anders lautender Darstellung seitens des Kultusministeriums wird auch im gesetzlich neu geregelten „erweiterten Übertrittsverfahren“ keinerlei Rücksicht auf die in Art 128, Abs. 1 BV in Zusammenhang mit Art. 132 BV, 2. Hs. verbürgte Schulwahl gemäß Anlagen, Neigung und innerer Berufung genommen.

C Schluss

Beweise und Anschauungsmaterialien, die diesen Antrag stützen, sind in der Anlage gemäß dort beigefügter Anlagen-Übersicht zusammengetragen.

Sollte das Gericht weiteren Sachvortrag, weitere Beweismittel, weitere Anträge oder zusätzliche Abschriften und Anlagen für weitere Beteiligte für erforderlich halten, bitten wir kurzfristig um Hinweis gemäß § 139 Abs. 1 ZPO.

Martin Peteranderl

Vera Schwamborn

ANLAGEN

3 Abschriften samt Anlagen für die Beteiligten sind beigefügt